



GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDRATES

STADT LORSCH

AUFGRUND DES § 4 DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (HGO) IN DER FASSUNG VOM 01.04.1993 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.06.1998 HAT DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LORSCH DURCH BESCHLUSS VOM 26. SEPTEMBER 2002 FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN JUGENDRAT LORSCH BESCHLOSSEN:

I. DER JUGENDRAT UND SEINE FUNKTIONEN

§ 1

AUFGABEN UND RECHTE DES JUGENDRATES

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse sollen den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, und dass Mitglieder des Jugendrates (maximal 3) sich hierzu mündlich in den Sitzungen äußern.
- (3) Der Jugendrat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Lorsch ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Ausschüsse oder die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig sind. Der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung entscheiden in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung teilen die Entscheidung dem Jugendrat schriftlich mit.

§ 2

ZUSAMMENSETZUNG UND BILDUNG

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen; darunter sollten mindestens drei Mädchen sein.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (3) Die Kinder und Jugendlichen die in Lorsch wohnen und zwischen 12 und 17 Jahren alt sind wählen den Jugendrat.
- (4) Die zu wählenden Mitglieder müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Der Magistrat fordert zur Wahl auf.
- (6) Wer gewählt ist, wird von der Vorsteherin / dem Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.
- (7) Die Wahl erfolgt analog des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 3

PFLICHT ZUR TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzende / n des Jugendrates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendrates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende ihn / sie schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzende / n zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Jugendrates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzende / n vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. ERSTE (KONSTITUIERENDE) SITZUNG DES JUGENDRATES; VORSITZ UND STELLVERTRETUNG IM JUGENDRAT

§ 4

ERSTE (KONSTITUIERENDE) SITZUNG DES JUGENDRATES

Die konstituierende Sitzung des Jugendrates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

VORSITZ UND STELLVERTRETUNG

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende / n sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzende / n bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendrates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6

EINBERUFEN DER SITZUNGEN

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendrates beruft die Mitglieder des Jugendrates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit wünscht.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Jugendrates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendrates und an den Magistrat sowie an den oder die Vorsteher / in der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. ABLAUF DER SITZUNGEN

§ 7

ÖFFENTLICHKEIT

Die Sitzungen des Jugendrates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der Jugendrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendrates anwesend ist.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendrat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9

TEILNAHMERECHT DES MAGISTRATES SOWIE DES VOSTEHERS ODER DER VORSTEHERIN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AN DEN SITZUNGEN

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates entsenden. Des weiteren können die Vorsteherin oder der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10

ANTRÄGE FÜR DEN JUGENDRAT

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates können Anträge in den Jugendrat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendrates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für die Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11

ÄNDERN DER TAGESORDNUNG

Der Jugendrat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12

HAUSRECHT WÄHREND DER SITZUNGEN

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht,

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern / innen die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzplatz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13

NIEDERSCHRIFT (PROTOKOLL)

- (1) Über die Sitzung des Jugendrates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der / dem Schriftführer / in sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und dem oder der Vorsteher / in der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung.
- (3) Sind Mitglieder des Jugendrates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendrates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14

ZURVERFÜGUNGSTELLUNG VON SCHREIBMATERIALIEN

Dem Jugendrat werden die für seine Arbeit erforderlichen Büromaterialien zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf stehen PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. (Internet-Café der Stadt Lorsch).

Die erforderlichen Telefonate und Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendrates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

....., den

.....
(Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung)

Abstimmungsergebnis: